

# RS OGH 2007/9/12 16Ok4/07, 16Ok8/08, 16Ok6/12

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.2007

## Norm

KartG 2005 §1

## Rechtssatz

Vertragskartelle werden durchgeführt, wenn sich die Beteiligten an die wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung halten und diese dadurch außenwirksam realisieren. Nicht Voraussetzung der Durchführung einer Kartellvereinbarung ist jedoch, dass alle Kartellbeteiligten aktive Maßnahmen setzen, um die vereinbarten Wettbewerbsbeschränkungen in die Tat umzusetzen. Entscheidend ist, ob das Kartell eine Außenwirkung entfaltet.

## Entscheidungstexte

- 16 Ok 4/07  
Entscheidungstext OGH 12.09.2007 16 Ok 4/07
- 16 Ok 8/08  
Entscheidungstext OGH 08.10.2008 16 Ok 8/08  
Auch; nur: Vertragskartelle werden durchgeführt, wenn sich die Beteiligten an die wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung halten und diese dadurch außenwirksam realisieren. Entscheidend ist, ob das Kartell eine Außenwirkung entfaltet. (T1); Veröff: SZ 2008/144
- 16 Ok 6/12  
Entscheidungstext OGH 02.12.2013 16 Ok 6/12  
Vgl auch; nur: Nicht Voraussetzung der Durchführung einer Kartellvereinbarung ist jedoch, dass alle Kartellbeteiligten aktive Maßnahmen setzen, um die vereinbarten Wettbewerbsbeschränkungen in die Tat umzusetzen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122742

## Im RIS seit

12.10.2007

## Zuletzt aktualisiert am

31.01.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)